

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 7. Oktober 2008

Freiheit der Wahl des Wohnsitzes vs. Kostensenkungsaufforderungen an Hartz-IV-Betroffene

Nach den §§ 22 SGB II und 29 SGB XII werden die Leistungen für die Unterkunft von den Leistungsträgern übernommen, insofern diese „angemessen“ sind.

In Bremen hat die Sozialbehörde ab 2007 diesbezügliche Verwaltungsanweisungen (siehe Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II, Aktenplan-Nr. 20-01/1-0 vom 1. November 2007, sowie die ergänzenden Hinweise zur Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II, Aktenplan-Nr. 20-01/1-0 vom 1. November 2007) vorgelegt.

Die darin festgelegten Höchstwerte wurden zwar am 28. August 2008 durch die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration marginal angehoben (Vorlage lfd. Nr. 92/08 vom 19. August 2008); aber im Kern haben die vorgenannten Verwaltungsanweisungen noch immer Bestand, sodass nach wie vor Hartz-IV-Betroffene, deren KdU die Höchstwerte übersteigen, in der Regel mit einer Kostensenkungsaufforderung konfrontiert werden. Gelingt es den Betroffenen nicht, ihre KdU (etwa durch Verhandlungen mit dem Vermieter oder Untervermietung) zu senken, werden sie mit der Notwendigkeit eines Umzugs konfrontiert.

Für viele Betroffene bedeutet ein solcherart gravierender Eingriff in ihre grundrechtlich geschützte freie Wahl des Wohnsitzes eine existenzielle Zäsur, werden sie doch ihrem autochthonen sozialen und Wohnumfeld entrissen, in dem sie nicht selten seit Jahren oder Jahrzehnten fest verwurzelt sind.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind seit Januar 2005 in Bremen ergangen (bitte nach Rechtskreisen SGB II und SGB XII und Monaten getrennt aufschlüsseln)?
2. Wie viele Umzüge von Hartz-IV-Betroffenen sind seit Januar 2005 im Gefolge einer Kostensenkungsaufforderung in Bremen tatsächlich erfolgt (bitte nach den Rechtskreisen SGB II und SGB XII und Monaten getrennt aufschlüsseln)?

Peter Erlanson,
Inga Nitz und Fraktion DIE LINKE.

D a z u

Antwort des Senats vom 28. Oktober 2008

Die Kosten der Unterkunft gehören zu den notwendigen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Leistungen für die Unterkunft sind nach § 22 Abs. 1 SGB II respektive § 29 Abs. 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu gewähren, soweit sie einen der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Zur Frage der Angemessenheit der Unterkunftskosten in der Stadtgemeinde Bremen stellen die von der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales festgelegten Mietobergrenzen Richtwerte dar, die der Verwaltung die Erfüllung des Gebots der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle erleichtern und die Fälle individueller Abwicklung begrenzen.

Die Mietobergrenzen sind so bemessen, dass grundsätzlich jede hilfebedürftige Person oder Familie in der Stadtgemeinde Bremen Wohnraum zu diesen Sätzen anmieten kann.

Werden diese Richtwerte im Einzelfall überschritten, hat die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob diese höhere Miete aufgrund von individuellen Besonderheiten als angemessen anerkannt werden kann. Bei der Prüfung der entsprechenden Einzelfälle sind Sozialverträglichkeit und die Vermeidung von Härten besonders zu beachtende Maßstäbe. In diesem Zusammenhang wird selbstverständlich auch besonderen Lebenssituationen der Betroffenen, die beispielsweise aus besonderen sozialen Bezügen zur Wohnumgebung oder wegen einer besonders langen Wohndauer erwachsen sind, Rechnung getragen. Grundsätzlich steht der Erhalt der Wohnung im Vordergrund.

Der Senat geht vor dem Hintergrund dieser klaren Weisungslage durch das zuständige Fachressort davon aus, dass in der Stadtgemeinde Bremen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich einzelfallgerecht entschieden wird. Führt die Prüfung der Sozialleistungsbehörden zum Ergebnis, dass keine Besonderheiten im Einzelfall vorliegen, die eine dauerhafte Übernahme der tatsächlichen Unterkunftskosten rechtfertigen können, werden die Betroffenen zur Senkung der Unterkunftskosten aufgefordert. Ist eine Senkung der Unterkunftskosten im Rahmen der gesetzlichen sechsmonatigen Regelfrist trotz intensiver Bemühungen der Betroffenen nicht möglich, werden auch darüber hinaus die tatsächlichen Unterkunftskosten anerkannt.

Der Senat stellt fest, dass die Rechte der Hilfebedürftigen auf freie Ortswahl durch die leistungsrechtlichen Vorschriften nicht beschränkt werden. Die bremische Verwaltungspraxis steht im Einklang mit den gesetzlichen Regelungen.

1. Wie viele Kostensenkungsaufforderungen sind seit Januar 2005 in Bremen ergangen (bitte nach Rechtskreisen SGB II und SGB XII und Monaten getrennt aufschlüsseln)?

In der Zeit von Januar 2005 bis April 2007 sind zum Rechtskreis SGB II insgesamt 1594 Senkungsaufforderungen ergangen. Erhoben wurde dabei das Datum eines Stichtags, nicht das Datum des tatsächlichen Versandes der Aufforderung. Zu den relevanten Stichtagen wurden nachfolgend aufgeführte Aufforderungen versandt:

Stichtag 14. April 2006:	13	Aufforderungen,
Stichtag 15. Oktober 2006:	615	Aufforderungen,
Stichtag 15. Januar 2007:	964	Aufforderungen,
Stichtag 15. Juli 2007:	2	Aufforderungen.

In der Zeit von Mai 2007 bis Oktober 2007 wurden zum Rechtskreis SGB II keine Senkungsaufforderungen mehr versendet, da sich infolge des 2. GEWOS-Gutachtens abzeichnete, dass die Mietobergrenzen angepasst werden würden und danach sukzessive neue Prüfungen einzuleiten seien.

In der Zeit ab November 2007 ist das Verfahren der Überprüfung durch die oben genannten Verwaltungsanweisung neu geregelt worden. Die Überprüfungen und die sich anschließenden Senkungsaufforderungen beziehen sich zunächst auf Bedarfsgemeinschaften, die die Richtwerte um mehr als 50 % überschreiten. Auch hier werden Ausnahmetatbestände geprüft, sodass die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind. Seit November 2007 sind zum Rechtskreis SGB II bislang 34 Senkungsaufforderungen ergangen und zwar im

April 2008:	10,
Mai 2008:	4,
Juni 2008:	8,
Juli 2008:	11,
August 2008:	1.

Zum Rechtskreis SGB XII liegen keine Daten vor.

2. Wie viele Umzüge von Hartz-IV-Betroffenen sind seit Januar 2005 im Gefolge einer Kostensenkungsaufforderung in Bremen tatsächlich erfolgt (bitte nach den Rechtskreisen SGB II und SGB XII und Monaten getrennt aufschlüsseln)?

Schätzungsweise 20 bis 25 % aller Haushalte im Leistungsbezug nach dem SGB II ziehen pro Jahr um. Es wird nicht erhoben, ob die Umzüge dieser Haushalte aus privaten Gründen oder wegen einer Kostensenkungsaufforderung erfolgt sind. Die Daten liegen daher nicht in der gewünschten Form vor. In der Zeit von Januar 2005 bis April 2007 wurde im Bereich des SGB II in 15 Fällen die Angemessenheit der Unterkunftskosten eigenständig von den Betroffenen erreicht. Es liegen keine differenzierten Daten darüber vor, wie die Senkung der Unterkunftskosten erreicht worden ist, also ob durch einen Umzug oder auf andere Weise. Wie unter 1. ausgeführt, wurde die weitere Umsetzung der Senkungsaufforderungen ab Mai 2007 ausgesetzt, sodass in der Zeit von Mai 2007 bis Oktober 2007 keine Umzüge im Gefolge einer Senkungsaufforderung erfolgt sind.

Ab November 2007 sind bislang keine Umzüge im Gefolge einer Senkungsaufforderung erfolgt.

Zum Rechtskreis SGB XII liegen keine Daten vor.

